



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband OÖ, Rufhilfe

Körnerstr. 28, 4020 Linz

Tel: 0732/7644-182

Fax: 0732/7644-180

rufhilfe@o.rotekruz.at

www.rotekruz.at/ooe/pflege-betreuung/rufhilfe/

Anmeldeunterlagen (incl. Teilnahmebedingungen)

1.1 FÜR WEN IST DIE RUFHILFE GEDACHT?

In erster Linie für Personen, die sich häufig alleine in ihrer Wohnung aufhalten und/oder die auf Grund ihres Alters oder Gesundheitszustandes einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.

Durch einen einfachen Druck auf den Alarmknopf am tragbaren Sender können Sie auch in Situationen in denen Sie sonst niemanden mehr auf Ihre Notlage aufmerksam machen können (z.B. nach einem Sturz), schnelle Hilfe über die Rufhilfzentrale des Roten Kreuzes OÖ anfordern.

1.2 WAS PASSIERT NACH EINEM NOTRUF?

- Nachdem Sie einen Alarm abgesetzt haben, versucht die Rufhilfzentrale über die Freisprecheinrichtung des Rufhilfegerätes mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Um mit unserem/r MitarbeiterIn zu sprechen, brauchen Sie also nicht zum Telefon gehen. Es genügt, wenn Sie sich in Hör- und Sprechweite vom Rufhilfegerät (Basisstation) befinden.
- Wenn Sie mitteilen können, was passiert ist und welche Hilfe Sie benötigen, werden umgehend die notwendigen Maßnahmen (z.B. Entsendung Rettungswagen) eingeleitet.
- Sollte keine Sprechverbindung möglich und der telefonische Rückruf erfolglos sein, wird versucht, eine von Ihnen angegebene Person (z.B. einen Verwandten oder Nachbarn) zu verständigen. Sollte niemand erreichbar sein oder es die Situation erfordern, wird ein Rettungswagen entsandt.
- Da ein Nachbar meist schneller bei Ihnen sein kann und nicht jede Situation den Einsatz eines Rettungswagens erfordert, sollten Sie uns nach Möglichkeit solche Kontaktpersonen nennen. Diese Personen sollten in maximal 15 Minuten bei Ihnen sein können und auch Zugang zu Ihrer Wohnung haben (Wohnungsschlüssel). Bitte informieren Sie die Kontaktperson mit beiliegender Info, dass die Kontaktdaten beim Roten Kreuz angegeben wurden.
- Auf Wunsch haben Sie auch die Möglichkeit, einen Wohnungsschlüssel bei der nächsten Rot-Kreuz-Dienststelle zu hinterlegen.
- Wenn kein Schlüssel beim Roten Kreuz OÖ hinterlegt ist und Sie nach einem Alarm nicht in der Lage sind, die Wohnungstür selbst zu öffnen bzw. niemand erreichbar ist, der Zugang zu Ihrer Wohnung hat, wird die Wohnung von der Feuerwehr/Polizei auf Ihre Kosten geöffnet werden (Gefahr in Verzug).

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

2 SYSTEMBESCHREIBUNG

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Oberösterreich, im Folgenden kurz „Rotes Kreuz OÖ“ genannt, stellt den TeilnehmerInnen an der Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ ein(en)

- Rufhilfe-Basisgerät
- Netzteil (für die Stromversorgung)
- Telefonanschlusskabel (zum Anschluss an die Telefondose, nur für die Festnetzvariante)
- tragbaren Sender (zum Auslösen eines Alarmes)

zur Verfügung (diese Komponenten werden im Folgenden kurz „Rufhilfegerät“ genannt).

Durch Betätigung des Alarmknopfes am tragbaren Sender oder am Basisgerät können die TeilnehmerInnen bei Bedarf Hilfe über die Rufhilfezentrale anfordern. Das Rote Kreuz OÖ verpflichtet sich, diese Zentrale ganzjährig rund um die Uhr zu besetzen und alle einlangenden Rufhilfe-Alarmer entgegen zu nehmen.

Die Weiterleitung des Rufhilfe-Alarmes vom Rufhilfegerät an die Rufhilfezentrale erfolgt entweder über das Telefon-Festnetz („Festnetzvariante“) oder über das Mobiltelefonnetz („GSM-Variante“ mit SIM-Karte). Die Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ dient ausschließlich zur Hilfsanforderung bei Unfällen (z.B. Sturz), Akuterkrankungen u.ä., NICHT zur Anforderung pflegerischer Dienste, Haushaltshilfen o.ä..

3 LAUFENDER BETRIEB

3.1 HILFELEISTUNG

Nach Entgegennahme des Rufhilfe-Alarmes in der Rufhilfezentrale werden bei Bedarf entsprechende Hilfsmaßnahmen organisiert (z.B. Verständigung von Vertrauenspersonen, Entsendung der Rettung, Verständigung eines Arztes, der Feuerwehr oder Polizei, usw.)

Die Kosten für die Hilfeleistung des Roten Kreuzes OÖ bei medizinischen Notfällen (z.B. Unfall, Akuterkrankung, u.ä.) werden in der Regel über die Sozialversicherungen der TeilnehmerInnen abgerechnet. Für Hilfeleistungen durch das Rote Kreuz OÖ werden auch in Fällen, in denen die Sozialversicherung die Kosten nicht übernimmt, keine Kosten an die TeilnehmerInnen verrechnet.

Kosten für Einsätze Dritter (z.B. Feuerwehr, Polizei, Wohnungsöffnungen, usw.) sind je nach Sachlage von den TeilnehmerInnen zu bezahlen.

3.2 ZWECKFREMDE ODER MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG DER RUFHILFE

Die Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ dient ausschließlich zur Hilfsanforderung in den o.a. Fällen. Das Rote Kreuz OÖ ist berechtigt, Kosten, die im Zuge missbräuchlicher Verwendung der Rufhilfe entstehen, in voller Höhe in Rechnung zu stellen (z.B. Einsatzkosten, usw.).

In Fällen missbräuchlicher Verwendung ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, das Rufhilfegerät jederzeit einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

3.3 BEKANNTGABE VON DATENÄNDERUNGEN AN DAS ROTE KREUZ

Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, Veränderungen der Daten, die im Zuge der Anmeldung zur Rufhilfe dem Roten Kreuz OÖ bekannt gegeben worden sind, umgehend zu melden (z.B. Änderungen von Telefonnummern, Adressen, Bankverbindung, Vertrauenspersonen, Wechsel des Telefonbetreibers, usw.).

Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, wenn sie ihre Wohnung für voraussichtlich mehr als 24 Std. verlassen, die Abwesenheit und die Rückkehr in die Wohnung jeweils durch Auslösung eines Alarms der Rufhilfezentrale bekannt zu geben. Der tragbare Sender muss während der Abwesenheit in der Wohnung verbleiben.

3.4 TECHNISCHE GEBRECHEN

Bei technischen Gebrechen am Rufhilfegerät verpflichtet sich das Rote Kreuz OÖ, diese möglichst innerhalb von 14 Tagen nach Meldung des Defekts zu beheben oder das Rufhilfegerät auszutauschen. Die Behebung des Defekts bzw. der Austausch des Rufhilfegerätes erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem/der TeilnehmerIn zu üblichen Bürozeiten an Werktagen.

Kosten für die Behebung von Schäden am Rufhilfegerät, die durch die TeilnehmerInnen verursacht werden, müssen von den TeilnehmerInnen selbst getragen werden.

Das Rote Kreuz OÖ übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Rufhilfegerätes stehen. (z.B.: Gerät funktioniert nicht, Wohnungsöffnungen, Fehlalarme, ...).

Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, Störungen an der Stromversorgung bzw. der Telefon-Festnetzverbindung im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten beheben zu lassen.

3.5 TELEFONVERBINDUNG

Das Rufhilfegerät (sowohl Festnetz- wie auch GSM-Variante) funktioniert nur, wenn eine freigeschaltete und ungestörte Telefonverbindung zwischen Rufhilfegerät und Rufhilfezentrale besteht.

Das Rote Kreuz OÖ ist für Unterbrechungen oder Störungen bei den Telefonnetzen, die die Funktion des Rufhilfegerätes einschränken oder die Übertragung eines Alarms verhindern, weder verantwortlich noch haftbar.

3.6 STANDORTWECHSEL

Das Rufhilfegerät darf nur an dem Standort betrieben werden, an dem es vom Roten Kreuz OÖ in Betrieb genommen wurde. Die Funktionsfähigkeit des Rufhilfegerätes wird bei der Inbetriebnahme getestet und der Standort vermerkt.

Ein nachträglicher Standortwechsel ist nur nach Genehmigung eines schriftlichen Ansuchens möglich. Bei einem eigenmächtigen Standortwechsel kann die Funktion des Rufhilfegerätes eingeschränkt oder die Übertragung eines Alarms unmöglich sein.

3.7 RUFHILFE ÜBER FESTNETZ

Für den Betrieb ist eine freigeschaltete und störungsfreie Festnetz-Telefonleitung eines mit dem Rufhilfegerät kompatiblen Telefonanbieters Voraussetzung. Ein nach Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes durchgeführter Wechsel des Telefonanbieters kann zu Funktionsstörungen führen. Die TeilnehmerInnen verpflichten sich daher, vor einem Wechsel des Telefonanbieters mit dem Roten Kreuz OÖ, Referat Rufhilfe, die Kompatibilität des Telefonanbieters mit dem Rufhilfesystem abzuklären.

Die TeilnehmerInnen garantieren das Vorhandensein der, für die Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes notwendigen Voraussetzungen, bzw. verpflichten sich, diese auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

Für die Dauer der Übermittlung von Rufhilfealarmen (dazu gehören auch Test- und technische Alarmer) an die Rufhilfezentrale fallen Telefonkosten (analog den Gesprächsgebühren für den entsprechenden Zeitraum) an, die in der Telefonrechnung zum Festnetzanschluss ausgewiesen werden und vom Teilnehmer zu tragen sind.

Ist dem Rufhilfegerät ein anderes Gerät vorgeschaltet (z.B.: Alarmanlage, Modem, Nebenstellenanlage, usw.) kann das technische Probleme beim Betrieb des Rufhilfegerätes verursachen. In diesen Fällen kann seitens des Roten Kreuzes OÖ für die korrekte Funktion des Rufhilfegerätes keine Garantie übernommen werden.

Arbeitet das vorgeschaltete Gerät mit Netzspannung, kann das bei einem Stromausfall auch zu einem Ausfall des Telefons und damit auch des Rufhilfegerätes führen. Sind (z.B. bei Nebenstellenanlagen) alle Amtsleitungen belegt, ist es während dieses Zeitraums unmöglich, mit dem Rufhilfegerät einen Alarm an die Zentrale zu senden.

3.8 RUFHILFE ÜBER GSM-NETZ

Voraussetzung für den Betrieb ist ein störungsfreier und ausreichend starker Empfang zum Mobilfunknetz (wird bei der Aufstellung und Inbetriebnahme des Gerätes vor Ort getestet).

Vom Roten Kreuz OÖ wird eine SIM-Karte ausschließlich für die Verwendung im Rufhilfegerät zur Verfügung gestellt. Alle Telefongebühren für das Rufhilfegerät sind mit der Teilnahmegebühr abgegolten.

Bei missbräuchlicher Verwendung der SIM-Karte ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, die SIM-Karte unverzüglich stillzulegen. Allfällige, durch den Missbrauch der SIM-Karte verursachte Kosten werden vom Roten Kreuz OÖ in Rechnung gestellt und sind vom Teilnehmer zu ersetzen.

4 TEILNAHMEGEBÜHR

Der Teilnahmevertrag beginnt mit dem Datum der Aufstellung und Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes und ist unbefristet.

4.1 GEBÜHREN

Die monatliche Teilnahmegebühr wird ab dem Monat, in den das Datum der Aufstellung und Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes fällt, verrechnet.

Grundsätzlich sind die Beiträge zum Monatsersten für den jeweiligen Monat fällig. Die erste Zahlung (für den Beitrittsmonat) wird jedoch frühestens Anfang des Folgemonats (gemeinsam mit der Verrechnung des zweiten Monats) fällig. Bei Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes ab dem 15. eines Monats ist für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr zu bezahlen.

Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung des Rufhilfegerätes, für die Gerätewartung und ggf. Bereitstellung eines Ersatzgerätes im Schadensfall, sowie die Entgegennahme aller in der Rufhilfezentrale des Roten Kreuzes OÖ einlangenden Alarmer und die Organisation von Hilfeleistungen im Notfall abgegolten.

Für vereinbarte Zusatzleistungen (z.B. Bereitstellung eines zweiten Notrufsenders, Zusatzgeräte zum Rufhilfegerät, usw.) werden die Gebühren ab dem Monat der Inbetriebnahme fällig.

Die Bezahlung der Gebühren erfolgt mittels SEPA Lastschriftverfahren. Über das SEPA-Lastschriftverfahren werden alle Verrechnungen durchgeführt, zu denen das Rote Kreuz OÖ aus dem Teilnahmevertrag zur Rufhilfe berechtigt ist (z.B. Monatsbeiträge, Zusatzleistungen, Schadenersätze, Bankrückrechnungsgebühren, usw.).

Wird eine von Seiten des Roten Kreuzes OÖ berechnete Lastschrift vom Geldinstitut des Zahlungspflichtigen nicht akzeptiert und werden dafür Spesen in Rechnung gestellt, ist das Rote Kreuz OÖ berechnete, diese Spesen dem Teilnehmer zu verrechnen.

Bei Zahlungsverzug ist das Rote Kreuz OÖ berechnete, ab der 2. Mahnung Mahnspesen in Höhe von jeweils maximal 25% einer Monats-Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Nach erfolgloser 3. Mahnung erfolgt die Einforderung der ausstehenden Gebühren auf dem Rechtsweg.

Bei Zahlungsverzug ist das Rote Kreuz OÖ nach erfolgloser 3. Mahnung berechnete, das Gerät auf Kosten des Teilnehmers einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

Die monatliche Teilnahmegebühr beträgt (Stand 01.09.2014):

	Rufhilfe über Festnetz	Rufhilfe ohne Festnetz (GSM)
Standardtarif (Basis & Sender)	18,17€ (incl. 10% Ust.)	29,70 € (incl. 10% Ust.)
Tarif mit zweitem Sender	22,17€ (incl. 10% Ust.)	33,70€ (incl. 10% Ust.)

Die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Gebühren bzw. die Tarife für Zusatzleistungen können jederzeit beim Roten Kreuz OÖ, Rufhilfe, erfragt werden.

4.2 TARIFANPASSUNGEN

Das Rote Kreuz OÖ ist berechnete, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes jeweils gültigen Tarife ohne neuerliche Verständigung der TeilnehmerInnen jährlich zum Jahresanfang anzuheben, sofern die Anhebung die Steigerung des Verbraucherpreisindex nicht übersteigt. Kumulierte Anhebungen sind ohne Verständigung der TeilnehmerInnen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren möglich.

Als Vergleichswert für die Anpassungen gilt der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für den Monat September 2014.

4.3 TARIFWECHSEL

Nach einem Tarifwechsel (z.B.: bei Wechsel von Festnetz- auf GSM-Variante) gelten die, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Gerätes aktuellen Teilnahmebedingungen.

5 AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG

5.1 STORNO

Es besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht von der Anmeldung zur Rufhilfe des Roten Kreuzes OÖ bis zur Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes vor Ort.

In diesem Fall werden die vom Roten Kreuz OÖ schriftlich oder elektronisch gespeicherten Teilnehmerdaten ehestmöglich vernichtet bzw. gelöscht.

5.2 KÜNDIGUNGSFRISTEN

Die Kündigung der Teilnahme an der Rufhilfe ist schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten möglich. Bei Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist ist die Teilnahmegebühr für den Folgemonat noch zu bezahlen.

5.3 MINDESTBEHALTEDAUER

Die Vereinbarung wird für mindestens 2 Monate ab Inbetriebnahme des Rufhilfegerätes abgeschlossen, kann aber jederzeit gekündigt werden. Die Mindestkosten (2 Monatsgebühren) sind von den TeilnehmerInnen aber in jedem Fall zu leisten.

5.4 GERÄTERÜCKGABEN

Das zur Verfügung gestellte Rufhilfegerät ist komplett binnen eines Monats ab Vertragsende an die nächstgelegene Rot-Kreuz-Dienststelle zu retournieren.

Eine Abholung bei dem/der TeilnehmerIn durch das Rote Kreuz OÖ ist auf Wunsch gegen Kostenersatz (Abholungspauschale) möglich.

Wird das Rufhilfegerät nicht nachweislich binnen eines Monats ab Vertragsende an das Rote Kreuz OÖ retourniert, werden dem/der TeilnehmerIn die Kosten für den Ankauf eines Ersatzgeräts in Rechnung gestellt.

5.5 BEENDIGUNG DER TEILNAHME DURCH DAS ROTE KREUZ OÖ – ENTZUG DES RUFHILFEGERÄTES

Das Rote Kreuz OÖ ist berechtigt, die Teilnahme an der Rufhilfe einseitig und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich zu kündigen und das Rufhilfegerät einzuziehen.

In Fällen missbräuchlicher Verwendung ist das Rote Kreuz OÖ berechtigt, das Rufhilfegerät jederzeit einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

Bei Zahlungsverzug ist das Rote Kreuz OÖ nach erfolgloser 3.Mahnung berechtigt, das Gerät auf Kosten des Teilnehmers einzuziehen und die Teilnahme fristlos zu kündigen.

6 RECHTSSTANDORT

Gerichtsstand ist Linz.

7 DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist dem Roten Kreuz OÖ ein großes Anliegen.

Das Rote Kreuz OÖ hat organisatorische, vertragliche und technische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verluste, Zerstörungen oder Zugriffe unberechtigter Personen verhindert werden.

Als Verantwortlicher stellen wir sicher, dass Verarbeitungstätigkeiten nur für legitime Zwecke, auf Basis einer Rechtsgrundlage, im nötigen Umfang oder der erforderlichen Dauer durchgeführt werden.

Folgende Daten werden zum Zweck der Erfüllung des Rufhilfevertrages gespeichert: Stammdaten, Konto-, Verrechnungs- und Vertragsdaten, Daten angegebener Vertrauenspersonen, Einsatzbearbeitung, zugeordnetes Gerät.

Als Rechtsgrundlage dienen insbesondere der vorliegende Vertrag, §93 Abs. 3 TKG, § 5 SanG sowie §21 Abs 1 Z 4 KEM-V.

Vertragsdaten, Einsatzdaten und gesetzte Maßnahmen werden für die Dauer von mindestens 10 Jahren gespeichert.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt oder Ihre Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie unseren Datenschutzbeauftragten kontaktieren (recht@.roteskreuz.at) oder Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen (www.dsb.gv.at).

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an: 0732/ 7644 – 182



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband OÖ, Rufhilfe

Körnerstr. 28, 4020 Linz

Tel: 0732/7644-182

Fax: 0732/7644-180

rufhilfe@o.rotekruz.at

www.rotekruz.at/ooe/pflege-betreuung/rufhilfe/

Anmeldeformular RUFHILFE

Bitte ausfüllen und an das ROTE KREUZ senden, faxen, emailen oder bei Ihrer Rot-Kreuz-Dienststelle abgeben

Teilnehmerdaten

Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Nachname	_____	
Vorname	_____	
Geburtsdatum	_____	
Sozialversicherungsnummer	_____ (freiwillige Angabe)	
PLZ, Ort	_____	
Straße, Hausnr., Stock, Tür	_____	
Festnetznummer	_____	
Mobilnummer (Handy)	_____	

Technische Voraussetzungen für Rufhilfe (alle Varianten)

Stromsteckdose	<input type="checkbox"/> vorhanden
	<input type="checkbox"/> ich rufe an, wenn erledigt

Zusätzliche Voraussetzung für Rufhilfe mit Festnetzanschluss

Telefonanschluss (Festnetz)	<input type="checkbox"/> A1 (Telekom) Anschluss
	<input type="checkbox"/> anderer Anbieter: _____

Achtung: Das Rufhilfesystem ist mit einigen alternativen Festnetzanschlüssen nicht kompatibel!

Telefonsteckdose (PD3)	<input type="checkbox"/> vorhanden
	<input type="checkbox"/> ich rufe an, wenn erledigt

Achtung
Telefonsteckdose darf max. 1,5m (Kabellänge) von Stromsteckdose entfernt sein. Beide Dosen müssen sich an derselben Wand befinden. Die Kabel dürfen wegen Beschädigungsgefahr nicht durch einen Türstock verlegt werden.
Ist diese Dose nicht vorhanden, muss sie bei ihrem Telefonanbieter beantragt werden (z.B.: A1/Telekom 0800/664 100).

Durch das Ausfüllen der Kontaktpersonen erklären Sie, dass die Kontaktperson mit der Weitergabe der Daten an das Rote Kreuz OÖ einverstanden ist und dass das Informationsschreiben für Kontaktpersonen ausgehändigt wurde.

Kontaktperson 1 (falls vorhanden, Gatte/Gattin/PartnerIn eingeben)

Name _____
Adresse _____
Telefonnummer 1 _____
Telefonnummer 2 _____
Telefonnummer Arbeit _____
Wegzeit von Wohnort _____ Minuten Wegzeit von Arbeit _____ Minuten
Beziehung zu TN _____
Zugang zur Wohnung vorhanden nicht vorhanden

Kontaktperson 2

Name _____
Adresse _____
Telefonnummer 1 _____
Telefonnummer 2 _____
Telefonnummer Arbeit _____
Wegzeit von Wohnort _____ Minuten Wegzeit von Arbeit _____ Minuten
Beziehung zu TN _____
Zugang zur Wohnung vorhanden nicht vorhanden

Inbetriebnahme-Termin soll vereinbart werden mit:

Name _____
Telefonnummer _____
Sonstige Angaben (Besonderheiten) _____

Wir sind bemüht, den Anschluss so schnell als möglich zu erledigen. Wir behalten uns jedoch ab Eingang des Antrages einen Erledigungszeitraum von bis zu 3 Wochen vor.

Bestellung der RUFHILFE

Ich möchte die RUFHILFE

- Festnetz Variante 18,17€ incl. 10% Ust
- GSM Variante (incl. SIM Karte) 29,70€ incl. 10% Ust. (nur möglich bei ausreichender Mobilfunkversorgung)

Ich bestätige, dass ich die beiliegenden Teilnahmebedingungen erhalten und gelesen haben.

Datum, Unterschrift TeilnehmerIn



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Information für Kontaktpersonen von Rufhilfeteilnehmern

Sehr geehrte Kontaktperson!

Herr/Frau, in weiterer Folge als Rufhilfeteilnehmer bezeichnet, hat Sie als Kontaktperson für seine/ihre Rufhilfe namhaft gemacht. Dabei wurden vom Rufhilfeteilnehmer folgende Ihrer Daten bekannt gegeben: Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Beziehung zum Rufhilfeteilnehmer, Zugang zur Wohnung vorhanden JA/NEIN.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist dem Österreichischen Roten Kreuz ein wichtiges Anliegen!

Ihre Daten werden nur dann verwendet, wenn bezüglich des Rufhilfe-Teilnehmers eine Kontaktaufnahme notwendig ist (z.B. wenn die Rettungsleitstelle sie nach einem Notruf des Teilnehmers ersucht, bei ihm/ihr Nachschau zu halten, oder, wenn die Abklärung organisatorischer oder technischer Fragen mit dem Teilnehmer selbst nicht möglich ist, u.ä.).

Ihre Daten werden von uns solange gespeichert, wie Sie als Kontaktperson angeführt sind. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. (Kontakt Daten siehe unten)

Ihre Daten werden von uns nicht an Dritte weitergegeben.

Das Rote Kreuz OÖ hat organisatorische, vertragliche und technische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verluste, Zerstörungen oder Zugriffe unberechtigter Personen verhindert werden.

Als Verantwortlicher stellen wir sicher, dass Verarbeitungstätigkeiten nur für legitime Zwecke, auf Basis einer Rechtsgrundlage, im nötigen Umfang und der erforderlichen Dauer durchgeführt werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie unseren Datenbeauftragten kontaktieren oder Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen.

Bitte geben Sie uns Änderungen Ihrer Daten unter 0732/7644-182 oder rufhilfe@o.rotekreuz.at bekannt

Verantwortlicher Datenschutz:

Rotes Kreuz, Landesverband OÖ, Körnerstraße 28, 4020 Linz. www.rotekreuz.at/ooe

recht@o.rotekreuz.at oder 0732/7644-0

Zuständige Aufsichtsbehörde: www.dsb.gv.at



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Information für Kontaktpersonen von Rufhilfeteilnehmern

Sehr geehrte Kontaktperson!

Herr/Frau, in weiterer Folge als Rufhilfeteilnehmer bezeichnet, hat Sie als Kontaktperson für seine/ihre Rufhilfe namhaft gemacht. Dabei wurden vom Rufhilfeteilnehmer folgende Ihrer Daten bekannt gegeben: Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Beziehung zum Rufhilfeteilnehmer, Zugang zur Wohnung vorhanden JA/NEIN.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist dem Österreichischen Roten Kreuz ein wichtiges Anliegen!

Ihre Daten werden nur dann verwendet, wenn bezüglich des Rufhilfe-Teilnehmers eine Kontaktaufnahme notwendig ist (z.B. wenn die Rettungsleitstelle sie nach einem Notruf des Teilnehmers ersucht, bei ihm/ihr Nachschau zu halten, oder, wenn die Abklärung organisatorischer oder technischer Fragen mit dem Teilnehmer selbst nicht möglich ist, u.ä.).

Ihre Daten werden von uns solange gespeichert, wie Sie als Kontaktperson angeführt sind. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. (Kontakt Daten siehe unten)

Ihre Daten werden von uns nicht an Dritte weitergegeben.

Das Rote Kreuz OÖ hat organisatorische, vertragliche und technische Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verluste, Zerstörungen oder Zugriffe unberechtigter Personen verhindert werden.

Als Verantwortlicher stellen wir sicher, dass Verarbeitungstätigkeiten nur für legitime Zwecke, auf Basis einer Rechtsgrundlage, im nötigen Umfang und der erforderlichen Dauer durchgeführt werden.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie unseren Datenbeauftragten kontaktieren oder Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einlegen.

Bitte geben Sie uns Änderungen Ihrer Daten unter 0732/7644-182 oder rufhilfe@o.rotekreuz.at bekannt

Verantwortlicher Datenschutz:

Rotes Kreuz, Landesverband OÖ, Körnerstraße 28, 4020 Linz. www.rotekreuz.at/ooe

recht@o.rotekreuz.at oder 0732/7644-0

Zuständige Aufsichtsbehörde: www.dsb.gv.at